



Aufgrund von § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 12.11.2024 (GBl. Nr. 98), hat der Kreistag des Bodenseekreises am 03. Juni 2025 folgende

Satzung der Volkshochschule Bodenseekreis

beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus

- (1) Die Volkshochschule Bodenseekreis (vhs Bodenseekreis) ist eine gemeinnützige, öffentliche, nicht selbständige Einrichtung des Landkreises Bodenseekreis zur Förderung des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Wohls seiner Bevölkerung.
- (2) Die vhs Bodenseekreis ist organisatorisch Teil des Landratsamts Bodenseekreis.
- (3) Ihre Arbeit erfolgt dezentral in allen Städten und Gemeinden des Bodenseekreises, in der Stadt Friedrichshafen jedoch nur im Stadtteil Kluffern.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Arbeit der vhs Bodenseekreis orientiert sich an den für die Weiterbildung geltenden Gesetzen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, am vhs-Leitbild des Volkshochschulverbandes, an den Beschlüssen des Kreistages und an den für das Landratsamt Bodenseekreis geltenden rechtlichen und dienstlichen Vorschriften.
- (2) Die vhs Bodenseekreis verfolgt die Aufgabe, Menschen aller Bevölkerungsgruppen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freien Gesellschaft im demokratischen und sozialen Rechtsstaat weiterzuentwickeln und zu engagieren. Das Weiterbildungsangebot der vhs Bodenseekreis ermöglicht auf wirtschaftlich vertretbare Weise allen Interessierten ein selbstbestimmtes und soziales Lernen für Orientierung, Urteilsbildung, Gesunderhaltung und Eigentätigkeit im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Bereich in allen Lebensphasen.
- (3) Die vhs Bodenseekreis ist eine „kostenrechnende Einrichtung“ und steuert ihren Betrieb in eigener Verantwortung nach Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit sowie unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Förderung der Bildung der Bevölkerung.
- (4) Die vhs Bodenseekreis ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (5) Die vhs Bodenseekreis kann auch Dienstleistungen und Auftragsmaßnahmen für Dritte übernehmen.

§ 3 Aufbau

- (1) Die vhs Bodenseekreis ist eine Organisationseinheit (Amt) des Landratsamts Bodenseekreis. Die vhs-Leitung (§ 4) ist die Amtsleiterin oder der Amtsleiter.
- (2) In den Städten und Gemeinden des Bodenseekreises sind Außenstellen der vhs Bodenseekreis eingerichtet. Eine Außenstellenleiterin oder ein Außenstellenleiter (Außenstellenleitung) betreut jeweils eine Außenstelle der vhs Bodenseekreis. Die Einzelheiten regelt § 5.
- (3) Die Durchführung des Unterrichts an der vhs Bodenseekreis ist Aufgabe der Lehrkräfte (§ 6).
- (4) Die vhs Bodenseekreis hat als beratendes Gremium einen vhs-Beirat (§ 7).

§ 4 vhs-Leitung

- (1) Die vhs-Leitung vertritt die vhs Bodenseekreis nach innen und außen und ist für deren Leitung dienstlich, pädagogisch, wirtschaftlich und organisatorisch verantwortlich.
- (2) Ihr obliegen insbesondere:
 - a) Aufstellung des Arbeitsplanes und des vhs-Veranstaltungsprogramms,
 - b) Planung, Vollzug und die Überwachung des Haushaltsbudgets,
 - c) Auswahl und Verpflichtung von Außenstellenleitungen und Lehrkräften,
 - d) Vereinbarung der Honorare für Lehrkräfte,

- e) Ermäßigung und Erlass von Teilnahmeentgelten,
- f) Fort- und Weiterbildung,
- g) Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Qualitätssicherung.

§ 5 vhs-Außenstellenleitungen

- (1) Die vhs-Leitung bestellt die Außenstellenleitungen im Benehmen mit der Stadt oder Gemeinde, in der die Außenstelle ihren Sitz hat. Das gleiche gilt für die Abberufung.
- (2) Die vhs-Außenstellenleitungen betreuen die Außenstellen; sie sind an der Organisation und Durchführung der vhs-Veranstaltungen vor Ort maßgeblich beteiligt. Sie wirken bei Programmgestaltung sowie Öffentlichkeitsarbeit mit und sind Ansprechpersonen vor Ort, insbesondere für Gemeindeverwaltung, Raumverantwortliche, Lehrkräfte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Außenstellenleitungen haben bei ihrer Tätigkeit die Aufgaben der vhs Bodenseekreis (§ 2) zu berücksichtigen.
- (3) Die vhs-Außenstellenleitungen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Honorar- und Entschädigungsordnung in Anlage 1 dieser Satzung.

§ 6 Lehrkräfte

- (1) Lehrkraft ist, wer Veranstaltungen (§ 8 Absatz 1) der vhs Bodenseekreis durchführt und den Unterricht abhält.
- (2) Lehrkräften wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Sie üben ihre Tätigkeit in der Regel nebenberuflich aus.
- (4) Der Bodenseekreis schließt mit Lehrkräften privatrechtliche Verträge über die Durchführung von Veranstaltungen ab. Die Vergütung legt die vhs-Leitung unter Berücksichtigung der Honorar- und Entschädigungsordnung in Anlage 1 dieser Satzung fest.

§ 7 vhs-Beirat

- (1) Der vhs-Beirat ist ehrenamtlich tätig. Seine Zusammensetzung bestimmt sich nach den folgenden Absätzen.
- (2) Den Vorsitz hat die Landrätin oder der Landrat des Bodenseekreises oder eine Vertreterin oder Vertreter. Die vhs-Leitung ist nicht stimmberechtigtes Mitglied.
- (3) Der Kreistag des Bodenseekreises entsendet nach jeder Kreistagswahl aus seiner Mitte fünf seiner Mitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit in den vhs-Beirat.
- (4) Der Ausschuss für Finanzen, Verwaltung und Kultur bestellt für die Dauer von fünf Jahren weitere Mitglieder des vhs-Beirats. Diese setzen sich zusammen aus
 - a) einem Mitglied als Vertretung des Gemeindetags Baden-Württemberg – Kreisverband Bodenseekreis,
 - b) einem Mitglied als Vertretung der Schulleitungen der beruflichen Schulen des Bodenseekreises,
 - c) zwei Mitgliedern als Vertretung der Lehrkräfte,
 - d) zwei Mitgliedern als Vertretung der Außenstellenleitungen.
- (5) Der vhs-Beirat berät die vhs Bodenseekreis, insbesondere bei
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Finanzplanung im Rahmen des vom Kreistag zugewiesenen Budgets,
 - c) Lehrplänen und Projekten und
 - d) Qualitätsmanagement.
- (6) Der vhs-Beirat tagt in der Regel halbjährlich. Die Landrätin oder der Landrat beruft die Sitzungen auf Vorschlag der vhs-Leitung ein.
- (7) Der vhs-Beirat kann im Einzelfall beratende Mitglieder hinzuziehen.

§ 8 Teilnahme an den Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen der vhs Bodenseekreis, wie Kurse, Vorträge, Workshops, Online-Angebote, Seminare und Exkursionen. Die vhs-Leitung kann für Veranstaltungen eine Anmeldepflicht vorsehen. Veranstaltungen sind auf eine bestimmte Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern beschränkt. Die vhs-Leitung kann für einzelne Veranstaltungen ein Mindestalter festsetzen oder für Zielgruppen eigene Veranstaltungen anberaumen. Veranstaltungen umfassen in der Regel eine oder mehrere Unterrichtseinheiten von je 45 Minuten.
- (2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen der vhs Bodenseekreis ist allen Personen in Abhängigkeit von den vorgesehenen und verfügbaren Kapazitäten gestattet.
- (3) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen oder der interessierten Personen die vorgesehene Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern, teilt die vhs Bodenseekreis die Plätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen oder des Erscheinens vor Ort zu. Die für die Veranstaltung nicht berücksichtigten Anmeldungen werden nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs auf eine Warteliste gesetzt und auf freiwerdende Plätze nach dieser Reihenfolge verteilt.
- (4) Die Zulassung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern kann vom Nachweis sachlich, fachlich oder gesundheitlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Diese regelt die vhs-Leitung im Benehmen mit der jeweiligen Lehrkraft.
- (5) Die Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses für die Teilnahme an Veranstaltungen der vhs Bodenseekreis bestimmt sich nach dem Privatrecht.

- (6) Der Bodenseekreis erhebt in der Regel Entgelte für die Teilnahme an Veranstaltungen der vhs Bodenseekreis. Die Entgelte legt die vhs-Leitung unter Berücksichtigung der Entgeltordnung in Anlage 2 dieser Satzung fest.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einschließlich der Anlagen am 1. September 2025 in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung der Volkshochschule Bodenseekreis vom März 2023 einschließlich Anlagen sowie alle Beschlüsse und Bestimmungen außer Kraft, die dieser Satzung widersprechen.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Bodenseekreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friedrichshafen, den 03. Juni 2025

gez.

Luca Wilhelm Prayon
Landrat



Satzung der Volkshochschule Bodenseekreis

Anlage 1 (zu § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 4)

Honorar- und Entschädigungsordnung

§ 1 Schriftliche Vereinbarung

Verträge mit Lehrkräften sind schriftlich zu schließen.

§ 2 Festlegung der Honorare

- (1) Mit Lehrkräften ist für die Durchführung von Veranstaltungen ein Honorar nach Maßgabe der folgenden Absätze zu vereinbaren.
- (2) Für eine Unterrichtseinheit (45 min.) beträgt das Honorar 24,00 EUR.
- (3) Wenn eine Veranstaltung aufgrund zu weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach dem 1. Termin abgebrochen wird, erhält die Lehrkraft eine Ausfallpauschale entsprechend einer Unterrichtseinheit, vorausgesetzt, dass der Veranstaltungstermin stattgefunden hat. Die Lehrkraft kann weitergehende Honoraransprüche nicht geltend machen.
- (4) Für Unterricht, der über den schriftlich vereinbarten oder zugestimmten Veranstaltungsumfang hinausgeht, besteht kein Honoraranspruch.
- (5) In begründeten Fällen kann die vhs-Leitung von dem in Absatz 2 genannten Betrag angemessen abweichen, wenn das Honorar durch das Veranstaltungsentgelt oder zusätzliche Fördermittel gedeckt ist oder wenn besondere pädagogische, berufsbezogene, gesellschaftliche, wirtschaftliche oder soziale Belange im Rahmen der Aufgaben der vhs Bodenseekreis Vorrang haben oder Veranstaltungen besonders intensiver Vor- oder Nachbereitung bedürfen.
- (6) Abweichend kann die vhs-Leitung auch eine Honorarpauschale oder ein auf die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezogenes Honorar vereinbaren.
- (7) Führen mehrere Lehrkräfte eine Veranstaltung gemeinsam durch, wird das Honorar durch die vhs-Leitung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 festgelegt.

§ 3 Fahrtkostenzuschuss

- (1) Der Lehrkraft wird ein Fahrtkostenzuschuss von 0,30 EUR pro angefallenem Kilometer erstattet. Maßgeblich dabei ist die Entfernung vom Wohn- oder vereinbarten Aufenthaltsort der Lehrkraft zum Unterrichtsort. In besonderen Fällen kann von der vhs-Leitung von diesem Betrag abgewichen werden oder pauschalierte Fahrtkostenzuschüsse vereinbart werden, sofern diese Ausgaben durch die Kursentgelte gedeckt sind.
- (2) Bei unmittelbar aufeinander folgenden Veranstaltungen am gleichen Ort wird der Fahrtkostenzuschuss nur einmalig erstattet.
- (3) Bei unentgeltlicher Mitfahrgelegenheit besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Das Honorar und der Fahrtkostenzuschuss werden fällig, wenn die Lehrkraft nach dem Ende der Veranstaltung die Anwesenheitsliste und eine ordnungsgemäße Honorarrechnung (ausgefüllter Abrechnungsbogen der vhs Bodenseekreis oder formlose Rechnung mit entsprechenden Angaben, auch in digitaler Form) an die vhs Bodenseekreis übermittelt hat. Die vhs-Leitung kann im Einzelfall Abschlagszahlungen des Honorars während der laufenden Veranstaltung gewähren.
- (2) Der Honoraranspruch in der vereinbarten Höhe entsteht nur, wenn die Veranstaltung persönlich, vertragsgemäß und gemäß der Ankündigung im Programm der vhs Bodenseekreis durchgeführt wurde. Dies gilt insbesondere für das Einhalten der Mindestanzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die vhs Bodenseekreis ist bei einer nachträglich festgestellten Vertragsverletzung berechtigt, das Honorar angemessen zu kürzen.
- (3) Ein Honoraranspruch entsteht nur für die von den Lehrkräften tatsächlich gehaltenen Unterrichtseinheiten. Bei der Absage von Veranstaltungsterminen durch die vhs Bodenseekreis oder bei Verhinderung der Lehrkraft, auch wenn die Verhinderungsgründe von dieser nicht zu vertreten sind, entsteht kein Honoraranspruch.

§ 5 Steuern und Abgaben für Lehrkräfte

- (1) Die Versteuerung des Honorars obliegt ausschließlich den Lehrkräften; gleiches gilt für Abgaben oder Leistungen an die Sozialversicherung, insbesondere die gesetzliche Rentenversicherung.
- (2) Den Lehrkräften ist bekannt, dass die vhs Bodenseekreis zu Kontrollmitteilungen an die Finanzämter verpflichtet ist.

§ 6 Entschädigung der vhs-Außenstellenleitungen

- (1) Eine ehrenamtlich tätige vhs-Außenstellenleitung erhält eine jährliche Grundentschädigungspauschale von 300,00 EUR sowie eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, die sich nach der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den stattgefundenen Veranstaltungen des Vorjahres der jeweiligen vhs-Außenstelle bemisst. Die Entschädigung für durchgeführte Veranstaltungen mit Voranmeldung beträgt 3,30 EUR pro Teilnehmerin oder Teilnehmer; dauert die Veranstaltung weniger als drei Unterrichtseinheiten, wird die Entschädigung für maximal 20 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gewährt.
- (2) Bei Absage von Kursen beträgt die Entschädigung pro ausgefallener Veranstaltung 8,00 EUR.
- (3) Die Entschädigung für das Kassieren bei Veranstaltungen ohne Voranmeldung beträgt pauschal 20,00 EUR pro Veranstaltung.
- (4) Der regelmäßig zu ermittelnde Sachaufwand wird für jede Außenstellenleitung zusätzlich erstattet und mit einer Pauschale abgegolten. Diese Pauschale wird vierteljährlich ausgezahlt.



Satzung der Volkshochschule Bodenseekreis

Anlage 2 (zu § 8 Absatz 6)

Entgeltordnung

§ 1 Höhe der Entgelte

- (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und dem besonderen öffentlichen Interesse an der Förderung der Bildung. Die Einnahmen aus den Entgelten sollen mindestens die Ausgaben für Honorare und Fahrtkosten für die Lehrkraft decken. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob darüber hinaus eine Deckung zur Finanzierung der Verwaltungskosten erwirtschaftet werden kann. In begründeten Fällen können pädagogische Belange Vorrang vor Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen haben.
- (2) Für die Festsetzung der Entgelte für Veranstaltungen gilt unter Berücksichtigung dieser Grundsätze folgende Regelung:
 - a) Für Veranstaltungen gilt ein Entgelt pro Unterrichtseinheit von mindestens 3,70 EUR bis maximal 13,00 EUR pro Teilnehmerin oder Teilnehmer, zzgl. ggf. anfallender, weitere kursbezogener Ausgaben (wie Mieten, Material- und Lehrmittel). Dieser Entgeltsatz bezieht sich auf mindestens 9 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Veranstaltung.
 - b) Das Entgelt pro Unterrichtseinheit kann in Einzelfällen nach Entscheidung der vhs-Leitung höher angesetzt werden, wenn die Durchführung einer Veranstaltung von besonderer Relevanz für die Aufgabe der vhs Bodenseekreis ist (berufliche Bildung, Umwelt- oder politische Bildung, etc.), Seminare einer besonders intensiven Vorbereitung oder einer pädagogisch begründeten Doppelbesetzung der Lehrkraft bedürfen und nicht anderweitig gedeckt werden können.
- (3) Zu den auf Grundlage dieser Entgeltordnung berechneten Entgelten kommt gegebenenfalls die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu, falls eine Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 2 Entgeltaufzahlung

Erreicht eine Veranstaltung der vhs Bodenseekreis nicht die festgelegte Mindestanzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern, kann mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Aufzahlung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 vereinbart werden, die zusammen mit dem regulären Entgelt das für die jeweilige Veranstaltung festgelegte Gesamtentgelt ergibt.

§ 3 Kostenersatz

Für zusätzliche Leistungen wie Prüfungsgebühren, Werkmaterial, Geräte, Lebensmittel u. ä. sowie bei anfallenden Raummieten kann zusätzlich ein Kostenersatz oder -beitrag in entsprechender Höhe erhoben werden.

§ 4 Unentgeltliche Veranstaltungen oder abweichende Entgeltfestsetzung

- (1) Die vhs-Leitung kann aus wirtschaftlichen, sozialen oder pädagogischen Gründen festlegen, dass einzelne Veranstaltungen abweichend von § 1 unentgeltlich oder zu einem geringeren oder höheren Entgelt stattfinden.
- (2) Führt die vhs Bodenseekreis Veranstaltungen für Dritte (Auftragsmaßnahmen) durch, ist ein angemessener Deckungsbeitrag anzusetzen.

§ 5 Ermäßigungen

- (1) Eine Ermäßigung in Höhe von 10 % des Teilnahmeentgelts erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zu Beginn der Veranstaltung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies gilt aus kalkulatorischen Gründen nicht für die im Teilnahmeentgelt enthaltenen zusätzlichen Positionen im Sinne des § 3, sowie bei Veranstaltungen mit Rücktrittsdatum und besonders kalkulierten Veranstaltungen.
- (2) Schwerbehinderte sowie Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Grundsicherung können auf formlosen Antrag bei der vhs Bodenseekreis eine Ermäßigung von bis zu 50 % des Teilnahmeentgelts erhalten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vhs-Leitung kann im Einzelfall bestimmen, dass weitere Ermäßigungen gewährt werden. Diese Ermäßigungen können von der in Absatz 1 genannten Höhe abweichen, für eine andere als der in Absatz 1 genannten Personengruppe oder in sonstigen begründeten Fällen gewährt werden.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anmeldung zu oder der unangemeldeten Teilnahme an einer Veranstaltung der vhs Bodenseekreis.
- (2) Entgelte werden in der Regel im Lastschriftverfahren abgebucht. Überweisungen und Barzahlungen sind in Einzelfällen möglich.

§ 7 Rücktritt und Entgelterstattung

- (1) Ein kostenfreier Rücktritt (Abmeldung) ist nur unter Einhaltung folgender Fristen möglich:
 - a) Bei Veranstaltungen mit Rücktrittsdatum bis zum angegebenen Datum. Fällt dieses Datum auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, muss die Rücktrittserklärung (Abmeldung) spätestens am Werktag zuvor eingehen.
 - b) Bei allen anderen Veranstaltungen ist eine Abmeldung bis spätestens drei Tage vor dem zweiten Veranstaltungstermin möglich.
- (2) Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der mündlichen oder schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Zentrale der vhs Bodenseekreis oder bei der vhs-Außenstellenleitung.
- (3) Die Rücktrittserklärung hat persönlich, telefonisch oder schriftlich, per E-Mail oder Fax zu erfolgen. Rücktrittserklärungen bei der Lehrkraft sind nicht möglich. Das bloße Fernbleiben von einer Veranstaltung der vhs Bodenseekreis gilt nicht als Rücktrittserklärung.
- (4) Bei nicht fristgemäßen oder unterlassenen Rücktrittserklärungen ist das volle Entgelt zu entrichten. Die vhs-Leitung kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren.
- (5) Werden Veranstaltungen seitens der vhs Bodenseekreis gänzlich abgesagt, erhalten die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer das volle Entgelt erstattet, sofern dies bereits entrichtet war. Bei Absage einzelner Termine wird das geleistete Entgelt anteilig erstattet.